

Fetwabehörde zu wenden. Die Husainfeiern sind nämlich für strenge Mugtehid ein Pudendum. Welches ist der Sinn (*al-hikma*) der Vorschrift über die Reinigung eines von einem Hund beleckten Gefäßes? Interessant ist nur die Fragestellung und die Art der Antwort: Der Schutz vor der Tollwut! usw. Ein «*Kestül*», allerhand «Merkwürdigkeiten» zusammenstellend, schließt das Heft. Auf dem Umschlag wird noch der Neudruck der *risälat at-tauhid* des Scheich Mufid, d. i. M. b. M. b. an-Nu'män, Lehrer der Scherifen Al-Murtaḏā und seines Bruders ar-Raḏī, des Verfassers des *Nahg al-balāga*, gestorben 413 d. H., angezeigt.
H. Ritter.

TH. W. JUYNBOLL: *Handleiding tot de Kennis van De Mohammedaansche Wet volgens de Leer der Sjäfi'itische School*. Derde Druk. Leiden, Boekhandel en Drukkerij voerheen E. J. Brill, 1925. XVI und 430 S. 8^o.

Das unentbehrliche, verdienstvolle Werk kehrt in dieser dritten Auflage wieder zur holländischen Sprache zurück. Als zweite ist das deutsch geschriebene *Handbuch des islamischen Gesetzes* . . ., Leiden und Leipzig 1910 gerechnet. Gleich dem ersten holländischen Druck von 1903 wird auch hier bei allen Paragraphen die allgemeine Darlegung belebt durch näheres Eingehen auf die Praxis in Niederländisch-Indien. Für die Wiederaufnahme bezw. Neugängung solcher Exkurse wird auch der Fremde dankbar sein. Hier sei z. B. hingewiesen auf «Die geistliche und weltliche Gerichtsbarkeit und der «Priester» auf Java» (§ 71), auf das im Dienst an der Moschee beamtete Personal (S. 68 ff.), auf die Bemühungen der Kolonialregierung, Auswüchse und Mißbräuche des Stiftungswesens zugunsten der allgemeinen Interessen zurückzudämmen (S. 283 f.), auf die vorsichtige, aber ziemlich erfolgreiche Bemühung der Regierung, eine Art von offiziell anerkannten geistlichen Standesbeamten zu schaffen, indem sie die im Gewohnheitsrecht bereits weithin zugestandene Befugnis der *panghoeloes* zur Eheschließung den Unberufenen gegenüber auch behördlich stärkt (S. 195 ff.). Verfasser zeigt auch im niederländischen Muhammedanereich die große Nachlässigkeit in der *ṣalāt*-Pflicht (S. 56) und die treue Aufbringung der Steuer zum Fastenende (S. 93); der *Muharram* und der *'Asūrā'*-Tag genießen, zumal auf Sumatra, wegen des früheren šifitischen Einflusses von Indien her noch immer besondere Hochschätzung (S. 113 und 114 und da Note 1); die alte überragende Stellung der Mekkapilger in der inländischen Gesellschaft ist infolge der durch die erleichterten Reisebedingungen stets gewachsenen Zahl bedeutend nivelliert; über die politische Gefährlichkeit der Pilgerfahrten denkt Verf. nüchtern und ruhig (S. 128 ff., 132 f.).

Es bedeutet nach 22 Jahren noch eine große Anerkennung des Handbuches, daß auch diese dritte Auflage keine einschneidenden grundsätzlichen Veränderungen hat vorzunehmen brauchen. Doch ist die verbessernde Hand spürbar. Zum Zweck straffer Durchführung sind einige Umstellungen vorgenommen (z. B. Kap. VI und VII). Gelegentlich ist der geschichtliche Unterbau nachgeprüft (S. 215 f.), und die Stücke sind bis zur Gegenwart durchgeführt (S. 340, 356).

Neben den Beispielen aus der niederländisch-indischen *fiqh*-Praxis tragen zur Umfangvermehrung 20 von den Fußnoten getrennte größere Anmerkungen bei (S. 357—386), welche die technischen Ausdrücke ausführlicher darlegen und die wichtigste islamische Literatur bringen: sunnitische Qorānkommentare, Traditionswerke und bekannte *fiqh*-Bücher. Bei solcher Auswahl kann man natürlich nicht alle Wünsche berücksichtigen; da aber J. hier sowieso über das nur Šāfi'itische hinausgeht und wenigstens ein šifitisches Gesetzbuch

nennt (S. 378), zudem im Text öfter auf die oppositionellen Minderheiten zu sprechen kommt, so hätten vielleicht auch die vier kanonischen Traditionsbücher der Šī'a, die alle in guten Steindruckvorlagen vorliegen, genannt werden können oder einige ihrer wichtigsten Qorānkommentare, zumal da hier ja auch die SCHWALLVSche Ausgabe von NÖLDEKES *Geschichte des Qorāns* versagt. An Hāriġiten-Werken wäre etwa hinzuweisen auf Muḥammed b. Jūsuf al-Wahbī, *al-tafsīr al-kabīr*, Zanzibar 1305/6; Abū Ja'qūb Jūsuf b. Ibrāihīm al-Wargalānī, *kitāb al-tartīb* A.R. von Abū 'Abdallāh b. 'Umar al-Maġrib al-Wahbī, *ḥāšijat al-tartīb*, Zanzibar 1304, und auf Ġumaijil b. Ḥamīs al-Sa'dī, *qāmūs al-šarī'a*, Zanzibar 1297—1304.

R. Strothmann.

HEFFENING, WILLI: *Das islamische Fremdenrecht bis zu den islamisch-fränkischen Staatsverträgen. Eine rechtshistorische Studie zum Fiqh.* (Beiträge zum Rechts- und Wirtschaftsleben des islamischen Orients herausgeg. von Dr. WILLI HEFFENING, I.) Hannover 1925. Orient-Buchhandlung Heinz Lafaire. XX und 220 S. gr.8°. M. 20.—

Das islamische Fremdenrecht der älteren Zeit, die Stellung des nicht-muslimischen Ausländers in der Theorie des *fiqh* wie in der Verwaltungspraxis islamischer Staaten in der mit den ersten islamisch-fränkischen Staatsverträgen um 500 d. H. abschließenden Periode, bot auch nach der vom islamwissenschaftlichen Standpunkt völlig unzureichenden Schrift von HATSCHKEK¹⁾ ausreichenden Stoff für eine monographische Behandlung; so ist es durchaus zu billigen, daß HEFFENING sich entschlossen hat, die Ergebnisse seiner auf eine Anregung von M. HARTMANN (dem das Buch gewidmet ist) zurückgehenden und größtenteils vor dem Erscheinen von HATSCHKEKs Schrift ausgeführten Untersuchungen ohne Rücksicht auf das Vorliegen dieser Parallelarbeit zu veröffentlichen. Um so mehr, als er damit einem wissenschaftlichen Bedürfnis entgegenkommt; der Stoff verdient Beachtung wegen seiner bis in die Kapitulationen-Frage nachwirkenden staatsgeschichtlichen Wichtigkeit. H. (S. 5) glaubt die Wahl des Stoffes auch damit rechtfertigen zu können, daß die Frage des *amān*, die den Kern des Fremdenrechts bildet, für die *fuqahā'* ein abseits liegendes Problem sei und daher zu einem Längsschnitt durch die Geschichte des islamischen Rechts in seinem Verhältnis zu Staat und Gesellschaft besonders geeignet. Dies trifft nur zum Teil zu. Sind die grundlegenden Charakterzüge des Rechts und die großen Linien seiner Entwicklung richtig erkannt, so wird in der Tat auf einem Außengebiet die Einzeluntersuchung rascher fortschreiten können; im anderen Fall aber ist in weniger durchgearbeiteten Materien die Gefahr irriger Auffassungen und historischer Trugschlüsse größer als in den maßgebenden zentralen Partien.

Nach einer Einleitung (S. 3) über das Problem, seine Stellung in der Wissenschaft und die Art seiner Behandlung und einem vorbereitenden Kapitel (S. 9) über die Terminologie stellt HEFFENING in dem dogmatischen Hauptteil (Kap. 2, S. 15) die Lehren des *fiqh* über den *amān* und anschließend (Kap. 3, S. 87) die Behandlung der Fremden im vorislamischen Arabien und in den älteren islamischen Staaten dar; ein weiteres Kapitel (Kap. 4, S. 117) zieht durch Erörterung des Verhältnisses zum römisch-byzantinischen und

¹⁾ J. HATSCHKEK, *Der Musta'min*, Ein Beitrag zum internationalen Privat- und Völkerrecht des islamischen Gesetzes, 1920 (vgl. die Anzeigen von W. HEFFENING, *Islam* 13 [1923], 144—9 und R. HARTMANN, *OLZ* 26 [1923], 345—6).